

5468/AB
Bundesministerium vom 22.04.2021 zu 5506/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.193.503

Wien, 22.4.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische
Anfrage Nr. 5506/J
**der Abgeordneten Mag. Christian Drobis und GenossInnen betreffend Unterschiedliche
Regelungen im Zuge der Vormerkung/Anmeldung bei den Corona-Impfplattformen der
Länder** wie folgt:

Frage 1:

- *Welcher Informationsstand liegt Ihrem Ressort zu den Corona-Impfung Anmelde/Vormerkplattformen der einzelnen Bundesländer vor?*

Aufgrund der Gespräche und Vereinbarungen zwischen der österreichischen Bundesregierung und den Landeshauptleuten am 8. Jänner 2021 wurde im Rahmen der österreichischen „Impf-Steuerungsgruppe“ und auch mit den Landesimpfkoordinatoren die sich daraus ergebenden veränderten Rahmenbedingungen analysiert, diskutiert und konsensual abgestimmt. Daraus ergibt sich, dass die Bundesländer für die Details in der Organisation und Durchführung in den jeweils vorzusehenden regionalen Impfstellen verantwortlich sind.

Daher liegen mir und meinem Ressort diesbezüglich nur die öffentlich zugänglichen Informationen der jeweiligen Plattformen der Bundesländer vor.

Frage 2:

- *Zwischen den Corona-Impfung Anmelde/Vormerkplattformen der einzelnen Bundesländer gibt es teils erhebliche Unterschiede. So ist es auf der Wiener Plattform seit Beginn an möglich, sich nach Berufsgruppe oder Risikogruppe einzutragen, sich für den Fall zu registrieren, dass kurzfristig Impfungen frei werden und im Onlineprofil Daten einzusehen und zu ändern. Diese Möglichkeiten fehlen beispielsweise auf dem niederösterreichischen Portal völlig. Diese und zahlreiche weitere Unterschiede auf den diversen Plattformen führen zu Frustration und Verunsicherung bei den Impfwilligen. Ist es aus Sicht Ihres Ressorts wünschenswert, dass die Anmelde/Vormerkplattformen der Länder für die Corona-Impfung so stark differieren?*

Nein. Daher wird und wurde dieses Thema in den wöchentlich stattfindenden Koordinierungsrunden mit den Bundesländern des Öfteren besprochen, um hier eine gewisse Harmonisierung zu erreichen.

Frage 3:

- *Gab es im Vorfeld keine abstimgenden Gespräche zwischen Ihrem Ressort und den Ländern, um eine halbwegs einheitliche Vormerk- und Anmeldestruktur für die Corona-Impfung zu schaffen?*

Ursprünglich gab es hier Diskussionen, diese wurden jedoch nach Bekanntwerden der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern ad acta gelegt.

Frage 4:

- *Auf einigen der Vormerk/Anmeldeplattformen für die Corona-Impfung sind erhebliche datenschutzrechtliche Probleme feststellbar – vor allem dort wo Google reCAPTCHA zum Einsatz kommt. Wie ist aus Sicht Ihres Ressorts der Einsatz von Google reCAPTCHA auf diesen Plattformen zu bewerten?*

Diesbezüglich darf ich auf die jeweiligen Bundesländer verweisen.

Frage 5:

- *Diese Form der Datenübermittlung an Google bedarf nach der DSGVO auf jeden Fall der freiwilligen Einwilligung der NutzerInnen. Ohne diese Einwilligung ist allerdings keine Anmeldung zur Corona-Impfung möglich. Ist aus dieser Sicht die*

Freiwilligkeit der Datentransferzusage in die USA überhaupt gegeben? Entspricht dies aus Sicht Ihres Ressorts der DSGVO?

Rechtsauslegungen sind vom Interpellationsrecht nicht erfasst.

Frage 6:

- *Welche Möglichkeiten sieht Ihr Ressort generell bzw. im Zuge der mittelbaren Bundesverwaltung auf jene Länder einzuwirken, die Google reCAPTCHA als Schutz vor Bots auf ihren Impf-Anmeldeplattformen verwenden, auf datenschutzfreundlichere Dienste umzusteigen?*

Da mein Ressort nicht als Verantwortlicher gemäß Art. 4 DSGVO anzusehen ist, besteht hier auch kein aus dem Datenschutzrecht resultierendes Weisungsrecht gegenüber den Ländern. Auch sonst bestehen keine aus Vertrag oder Gesetz resultierenden Weisungsrechte des BMSGPK gegenüber den Ländern mit Ausnahme der mittelbaren Bundesverwaltung. Zu den Möglichkeiten der mittelbaren Bundesverwaltung siehe die Antwort zur spezielleren Frage 7.

Frage 7:

- *Werden Sie an alle Bundesländer bzw. die Landeshauptleute eine Weisung erteilen, die Datenschutzkonformität bei den Impfvoranmeldungsportalen sicherzustellen?*

Eine Weisung an die Länder zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wäre aufgrund des Legalitätsprinzips des Artikel 18 B-VG als redundant anzusehen, da die Länder ohnehin an die unionsrechtliche DSGVO, den Artikel 1 des Datenschutzgesetzes als Verfassungsbestimmung sowie die übrigen einfachgesetzlichen Artikel des Datenschutzgesetzes gebunden sind.

Frage 8:

- *ExpertInnen zufolge besteht durch den Einsatz von Google reCAPTCHA auf den Impf-Anmeldeplattformen und die Weitergabe der IP-Adressen die Gefahr, dass letztendlich durch die Datenzusammenführung bei Google sogar eine Zuordnung erfolgen könnte, wer sich konkret für die Corona-Impfung angemeldet hat. Wie beurteilt Ihr Ressort diese Möglichkeit aus Sicht des Schutzes persönlicher Daten?*

Meinem Ressort ist die Einhaltung der Datenschutzstandards nicht nur aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung ein großes Anliegen. Dementsprechend ist das BM darum bemüht, seinen Kenntnisstand zu relevanten technischen Gegebenheiten und Anforderungen auch ohne konkreten Anlass aktuell zu halten. Bezüglich Google reCAPTCHA gibt es auch im BMSGPK keine über den allgemeinen Wissenstand

hinausgehenden belastbare Erkenntnisse zu etwaigen geheimen Datenzusammenführungen durch Google selbst.

Frage 9:

- *Wie sehen aus Sicht des Ressorts eine oder mehrere datenschutzkonforme Alternativen für eine Anmelde/Vormerkplattformen für die Corona-Impfung aus, ohne, dass dabei eine Identifizierbarkeit der angemeldeten Personen möglich ist?*

Die Identifizierbarkeit einer angemeldeten Person kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn keine personenbezogenen Daten dieser Person verarbeitet werden. Andernfalls wäre die DSGVO gemäß Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 4 Ziffer 1 nicht anwendbar. Eine Anmeldung oder Vormerkung für eine Impfung ohne die Erhebung von personenbezogenen Daten wird weder für möglich noch für zielgerichtet zweckmäßig erachtet.

Frage 10:

- *Gibt es seitens des Ressort einen Vorschlag für eine „DSGVO-konforme Impfregistrierungsplattform“? Wenn nein, warum nicht?*

Nein, es gibt seitens meines Ressorts keinen Vorschlag für eine „DSGVO-konforme Impfregistrierungsplattform“, da diese aufgrund der mangelnden datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit für die Verarbeitung nicht durchsetzbar wäre und die Bundesländer eigene Mechanismen zur Konsultation untereinander anwenden können.

Frage 11:

- *Gibt es eine Zusammenarbeit des Ressorts – so wie es in Deutschland durch Gesundheitsminister Jens Spahn erfolgt – mit Google bzw. dem Europa Geschäftsführer Philipp Justus?*

Nein.

Frage 12:

- *Wie viel Beschwerden sind wegen dieser Datenschutzverletzungen bei der Datenschutzbehörde bereits eingelangt?*

Da mein Ressort nicht der Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist, wird es bei etwaigen Verfahren wegen Beschwerden vor der Datenschutzbehörde nicht eingebunden.

Frage 13:

- *Wenn nein, werden Sie die Datenschutzbehörde beauftragen, alle Impfanmeldeplattformen in den Bundesländern auf Datenschutzkonformität zu überprüfen? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?*

Siehe Antwort zu Frage 12.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

